

Sonderbedingungen

für das Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden „Sonderbedingungen“ regeln den Rahmen der rechtsgeschäftlichen Beziehungen der Kunden mit der Bank im Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft. Sie gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bis zu der völligen Abwicklung weiter. Diese Sonderbedingungen treten ab 01.07.2007 an die Stelle der bislang geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma SABU Schuh & Marketing GmbH.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Abweichende Geschäftsbedingungen der Kunden können - vorbehaltlich etwaiger im Einzelfall getroffener individueller Vertragsabreden - im Interesse einer Gleichbehandlung aller Kunden und eines rationellen Ablaufs der Geschäftsvorfälle nicht akzeptiert werden. Dies gilt auch dann, wenn wir abweichenden Geschäftsbedingungen der Kunden nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Unterschriften und Verfügungsbefugnis

Die der Bank bekannt gegebenen Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse gelten bis zum schriftlichen Widerruf, es sei denn, dass der Bank eine Änderung in Folge groben Verschuldens unbekannt geblieben ist. Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderung seines Namens, seiner Firmierung, seiner Verfügungsfähigkeit und seiner Anschrift, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.3 Zugang von Mitteilungen, Übermittlungsfehler, Bestätigungen

Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannt gewordene Anschrift abgesendet wurde. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an die Bank zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Kunden nicht zu vertreten ist oder wenn die Bank erkennt, dass die Mitteilung auf Grund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes dem Kunden nicht zugegangen sein kann. Der Zugang gilt als nachgewiesen, wenn sich die Absendung aus einem abgezeichneten Versandvermerk oder einer abgezeichneten Versandliste der Bank ergibt.

1.4 Auftragsdurchführung durch Dritte

Die Bank darf mit der Ausführung aller ihr übertragener Geschäfte im eigenen Namen Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält. Macht die

Bank hiervon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit

auf sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Dritten. Folgt die Bank bei der Auswahl oder bei der Unterweisung des Dritten einer Weisung des Kunden, so trifft sie keine Haftung. Die Bank ist jedoch verpflichtet, ihrem Kunden auf Verlangen die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

1.5 Rechnungsportal

Es wurde ein Dienstleister mit dem Betreiben eines Rechnungsportals und eines Archivs beauftragt.

Der Kunde ermächtigt diesen Dienstleister zur Entgegennahme der für ihn bestimmten Original-Belege (Rechnungen und Gutschriften von den Lieferanten) und beauftragt in seinem Namen den Dienstleister zum Betrieb eines Belegarchivs.

Dieser Dienstleister darf ausschließlich den Rechnungsbeteiligten, dem Einkaufsverband und der RSB-Bank Zugang zum Belegarchiv einrichten.

1.6 Auskünfte und Raterteilung

Die Bank steht dem Kunden nach bestem Wissen zu allen Auskünften und Raterteilungen, die den Betrieb des Kunden betreffen, zur Verfügung. Bei mündlich erteilten Auskünften behält sich die Bank eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt sodann maßgeblich ist. Bei allen Auskünften und Raterteilungen sowie bei deren Unterlassungen haftet die Bank nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

1.7 Haftung der Bank

1.7.1 Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Bank, ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

1.7.2 Hat die Bank im Einzelfall auch für Dritte einzustehen, so haftet sie auch insoweit stets nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

1.8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderbedingungen jetzt oder später ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesen Sonderbedingungen eine Lücke herausstellen sollte.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was wir als Anwender der Sonderbedingungen gewollt haben würden, wenn diese Lücke bedacht worden wäre.

2. Grundlagen des Abrechnungsverkehrs

2.1. Kontoführung und Rechnungsabschluss

2.1.1 Die Bank wird für den Kreditnehmer ein Warenkonto einrichten. Zwischen den Kunden und der Bank besteht eine Kontokorrentabrede. Vereinbart ist die Inrechnungstellung, Verrechnung und Saldofeststellung sämtlicher Rechnungen und Gutschriften. Soweit nichts abweichendes vereinbart wird, sind dekadische Kontokorrentperioden vereinbart; Rechnungen und Gutschriften werden vom 6. bis 15., vom 16. bis 25. und vom 26. bis 05. jeden Monats auf den letzten Tag dieser Dekaden zusammengezogen und saldiert und mittels Kontoauszug dem Kunden mitgeteilt.

Es obliegt dem Kunden, den dekadisch auf dem Kontoauszug mitgeteilten Saldo auf Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu prüfen und der Bank gemäß Ziffer 2.1.2 mitzuteilen.

2.1.2 Der Saldo gilt als anerkannt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem Datum des Kontoauszuges, schriftlich widerspricht.

Saldoanerkennnis bedeutet, dass bei Abschluss der Dekadenperiode die Einzelansprüche unter Anrechnung der in der Periode erbrachten Leistungen durch den Saldoanspruch im Sinne eines abstrakten Schuldanerkennnisses ersetzt werden.

2.1.3 Der Kunde ist auf Anforderung der Bank verpflichtet, regelmäßig seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse (z.B. Jahresabschlussunterlagen) offen zu legen, Einsicht in seine Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren und alle hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen.

2.2. Zahlungsabwicklung und Verzug

2.2.1 Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem die Zahlung auf einem Konto der Bank gutgeschrieben wird.

2.2.2 Soweit nichts abweichendes vereinbart wird, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

innerhalb von 10 Tagen	4% Skonto
innerhalb von 30 Tagen	2,25% Skonto
innerhalb von 60 Tagen	netto.

Die Skontierung setzt voraus, dass ältere Forderungen erfüllt sind.

2.2.3 Hat der Kunde der Bank eine Einzugsermächtigung erteilt, erfolgt die Gutschrift vorbehaltlich der Einlösung des Einzugsauftrages. Der Kunde verzichtet auf ein ihm gegebenenfalls zustehendes Rückbelastungsrecht.

2.2.4 Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber nach vorheriger Vereinbarung angenommen.

2.2.5 Wird das vereinbarte Zahlungsziel überschritten, werden Verzugszinsen berechnet. Die Zinsabrechnung erfolgt jeweils kalendervierteljährlich nachträglich.

2.2.6 Kommt der Kunde mit einer fälligen Rechnung bzw. Forderung der Bank aus übernommener Zentralregulierung in Rückstand oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist die Bank berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder für die weiteren Lieferungen Barzahlung oder Sicherstellung der Ware zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf.

3. Zentralregulierung für Warengeschäfte und Dienstleistungen

3.1. Zentralregulierung und Delkredere

3.1.1 Grundlagen der Zentralregulierung, Rechtsbeziehung zum Vertragslieferanten

3.1.1.1 Die Bank hat gemeinsam mit der mit ihr kooperierenden Verbundgruppe mit Vertragslieferanten für ihre Kunden Verträge abgeschlossen, durch die die Bank grundsätzlich die selbstschuldnerische Bürgschaft (Delkredere) für alle Aufträge übernimmt, die vom Kunden den Vertragslieferanten erteilt werden. Die Bank hat sich darin weiter verpflichtet, den Abrechnungsverkehr (Zentralregulierung) mit den Lieferanten über die vorgenannten Aufträge des Kunden vorzunehmen.

3.1.1.2 Die Lieferanten haben anerkannt, dass mit der Zahlung durch die Bank die Kunden in Höhe der jeweiligen Rechnungsbeträge gegenüber dem Vertragslieferanten voll befreit werden. Damit gehen die Forderungen der Lieferanten auf die Bank über, so dass der Kunde die Rechnungsbeträge mit befreiender Wirkung nur noch an die Bank als Zentralregulierer entrichten kann (gemäß § 398 BGB).

Da die Bank vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kunden an für alle gegenüber den Vertragslieferanten schon bestehenden Aufträgen, auch wenn sie noch nicht ausgeliefert sind, das Delkredere übernimmt, ist es erforderlich, dass die Bank die am Aufnahmetag bestehende Auftragssumme, unterteilt nach Vertragslieferanten, unter Abzug der bereits erfolgten Zahlungen mitgeteilt wird.

3.1.1.3 Die Kunden erklären sich mit dem zwischen der Bank und den Lieferanten vereinbarten Abrechnungsverkehr einverstanden. Sie verpflichten sich, die ihnen vom Lieferanten zugegangenen Rechnungen in Höhe des vollen Rechnungsbetrages ausschließlich an die Bank zu bezahlen, es sei denn, dass im besonderen Einzelfall schriftlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

3.1.1.4 Aus den innerhalb des Delkredereverkehrs erfolgten Kaufabschlüssen sind nur der betreffende Kunde und der Vertragslieferant berechtigt und verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn der Auftrag über die Bank eingereicht wird.

3.1.2 Beendigung der Delkredereübernahme

3.1.2.1 Die Bank ist berechtigt, für einzelne oder alle Aufträge des Kunden die Übernahme des Delkredere abzulehnen. Damit scheidet der Kunde aus dem Abrechnungsverkehr mit den Vertragslieferanten aus. Der betroffene Kunde wird von dieser Maßnahme von der Bank unverzüglich benachrichtigt, ohne dass es einer Begründung für die Ablehnung bedarf.

3.1.2.2 Mit Zugang der Nachricht der Bank vom Ausschluss aus der Zentralregulierung wird der Saldo jedes für den Kunden geführten Kontokorrents sofort fällig.

3.1.2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Bank von allen für ihn oder in seinem Auftrage übernommenen Verpflichtungen zu befreien oder, soweit dies nicht möglich ist, bankübliche Sicherheiten zu leisten. Dies gilt auch für bestehende Restsalden aus dem laufenden Geschäftsverkehr.

3.1.2.4 Ziehen die Vertragslieferanten aus der Ablehnung/Beendigung des Delkredere Folgerungen für die Behandlung künftiger Aufträge des Kunden, so kann der Kunde Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Bank nicht geltend machen.

3.2 Mängelrügen, Mängelabwicklung in Verbindung mit Zentralregulierung

3.2.1 Bei Kaufverträgen mit Vertragslieferanten (mit Zentralregulierung) sind Beanstandungen, Mängelrügen und Einwendungen aus den Kaufverträgen frist- und formgerecht unmittelbar an die Vertragslieferanten zu richten und mit diesen abzuwickeln. Es gelten hierbei die mit den Vertragslieferanten vereinbarten Gewährleistungsbestimmungen.

Die Rücksendung der Ware an den Vertragslieferanten allein berechtigt den Kunden in keinem Fall, eine Kürzung seiner Zahlung an die Bank vorzunehmen. Erst nach Eingang der Gutschrift des Vertragslieferanten bei der Bank kann sich der Kunde auf Gutschriften aus Retouren berufen.

3.2.2 Bei Eigengeschäften der Verbundgruppen, insbesondere bei Großhandelsware, sind Beanstandungen, Mängelrügen und Einwendungen aus den Kaufverträgen an die jeweilige Verbundgruppe zu richten, von der die Rechnungsstellung erfolgt.

3.3 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

3.3.1 Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der Nebenforderungen Eigentum der Bank.

3.3.2 Auf Grund der Verträge mit der Bank haben die Vertragslieferanten das sich jeweils vorbehaltene Eigentum an der dem Kunden gelieferten und von der Bank bezahlten Waren an die Bank in der Weise übertragen, dass das Eigentum mit der Zahlung der Bank an den Lieferanten auf die Bank übergeht.

Es wird hiermit im Voraus vereinbart, dass das Eigentum an der jeweils durch Rechnung eindeutig bezeichneten Ware nicht schon mit der Zahlung der Bank an den Vertragslieferanten, sondern erst zu dem Zeitpunkt auf den Kunden übergeht, an dem sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsbeziehung (Warenforderungen, Darlehen, Wechselforderungen) einschließlich der Nebenverbindlichkeiten aus dem Kontokorrentverhältnis gegenüber der Bank erfüllt sind.

Der Kunde gibt zu dieser Übertragung seine Zustimmung.

3.3.3 Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die gelieferte Ware, die entweder unter dem Eigentumsvorbehalt der Bank steht oder bei der ein Anwartschaftsrecht für die Bank besteht, gemäß ihrer Bestimmung im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verwenden.

Bei einer Veräußerung der gelieferten Ware tritt der Kunde hiermit im Voraus die aus dem Verkauf entstehenden und durch Kopie der Ausgangsrechnung bestimmten Forderungen zur Sicherheit aller bestehender und zukünftiger Forderungen - bis zur Höhe der von der Bank zentralregulierten und gelieferten Ware - an die Bank ab.

Die Bank nimmt diese Abtretung an. Bei laufender Rechnung dienen die der Bank eingeräumten Sicherheiten zur Sicherung der Erfüllung ihrer Saldoforderung.

Der Kunde ist trotz dieser Forderungsabtretung bis auf weiteres widerruflich zur Einziehung der Forderungen aus den Warenverkäufen ermächtigt; die Einziehungsbefugnis der Bank bleibt jedoch von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. Auf Verlangen der Bank hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

3.3.4 Die Bank ist schon vor vollständiger Befriedigung ihrer durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen das ihr übertragene Sicherungsgut sowie auch etwaige andere, ihr bestellte Sicherheiten nach ihrer Wahl an den jeweiligen Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 120% der gesicherten Ansprüche der Bank nicht nur vorübergehend überschreitet.

3.3.5 Zu anderen Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder zur Verfügung über die im Voraus sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Insbesondere dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und die abgetretenen Forderungen nicht ohne Zustimmung der Bank zu Gunsten Dritter verpfändet oder zur Sicherheit übereignet bzw. übertragen werden.

Bei Pfändungsmaßnahmen oder sonstigen Beeinträchtigungen der vorgenannten Sicherungsrechte der Bank durch Dritte hat der Kunde die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat der Bank alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Unterlagen (z.B. Abschrift des Pfändungsprotokolls) zu übersenden und dem Gerichtsvollzieher sowie dem Pfändungsgläubiger sogleich von den Eigentums- und sonstigen Rechten der Bank Kenntnis zu geben.

3.3.6 Bei Vermögensverfall des Kunden (gerichtliche Mahnverfahren, Klagen, Pfändungen usw.) ist dieser nur mit Zustimmung der Bank berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt stehende bzw. sicherungsübereignete Ware zu verfügen; die der Bank abgetretenen Forderungen darf er nicht mehr einziehen.

3.3.7 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Käufers, ist die Bank berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die unter ihrem Eigentumsvorbehalt stehende Ware herauszuverlangen, abzuholen, in unmittelbaren Besitz zu nehmen und interesseswährend freihändig zu verwerten.

Außerdem ist der Kunde verpflichtet, der Bank den Bestand und Verbleib der ihr gehörenden Waren oder die an ihre Stelle getretenen Außenstände und Zahlungseingänge im Einzelnen nachzuweisen.

Der Kunde stimmt dem bereits jetzt zu.

3.3.8 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in angemessener Höhe gegen Feuer, Wasserschaden, Einbruchdiebstahl und sonstige Gefahren auf eigene Kosten zu versichern und versichert zu halten sowie auf Ersuchen der Bank den Versicherungsabschluss und die laufenden Prämienzahlungen nachzuweisen.

Der Kunde tritt hiermit alle Ansprüche, die bei Beschädigung, Untergang oder sonstigem Verlust dieser Vorbehaltsware entstehen, z.B. Versicherungsansprüche, an die Bank ab. Er hat den Versicherer von der Forderungsabtretung unverzüglich zu unterrichten.

3.3.9 Soweit sich die unter Eigentumsrechten der Bank stehenden Waren im unmittelbaren Besitz Dritter befinden, tritt der Kunde hiermit seine gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen diese, insbesondere den Anspruch auf Herausgabe der Waren, an die Bank ab.